

Vertragsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen der Firma viZaar24 Leckortungs-GmbH

I Allgemeines

Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für alle Aufträge der Firma viZaar24 Leckortungs-GmbH, nachfolgend Auftragnehmer genannt und sind wesentlicher Bestandteil unserer Angebote und der mit uns abgeschlossenen Dienstverträge. Sie gelten uneingeschränkt für die Bereiche Leckageortung und Bautrocknung, soweit wir nicht im Angebotstext oder im Text der Auftragsbestätigung etwas Abweichendes vereinbaren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Besteller und Anfrager, nachfolgend Auftraggeber genannt, verpflichten uns nur, wenn wir ihnen schriftlich zustimmen. Eines Widerspruchs gegen deren Geltung im Einzelfall bedarf es nicht.

Unsere Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Auftraggeber, ohne dass diese nochmals zugesandt werden müssten und zwar auch dann, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen haben.

Mit der Unterschrift auf einen Rapport- bzw. Auftragschein gilt ein Auftrag mit samt der umseitig aufgedruckten AGB als vom Kunden genehmigt und ausdrücklich akzeptiert.

II Auftragsgrundlagen (BGB / VdS)

Für Aufträge aller Art gelten die gesetzlichen Grundlagen des BGB und die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.), insbesondere gilt die VdS 3151 als Regelwerk des Verbandes der Sachversicherer, mit Beauftragung als vereinbart, sowie zusätzlich die hier aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ausführenden Unternehmens. Alle Leistungen in der Erstversorgung gelten bei versicherten Schäden als Aufwendungen zur Schadenminderung, aufgrund ihrer grundsätzlichen Eigenschaft zur Wahrnehmung der gesetzlichen Rettungsobliegenheiten im Auftrag des Gebäude- und /oder Inventareigentümers zur Schadenminderung und Abwehr, als Dienste und somit analog als Dienstvertrag nach § 611 BGB und nicht als Werkvertrag § 631 BGB. Die Auswahl der für den Fall richtigen Vorgehensweise und Einsatz der Mittel obliegt der geschulten Fachkraft des beauftragten Unternehmens / Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer gibt aufgrund des Auftrages dokumentierte Hinweise auf Schadensstellen. Durch vielfältige von uns nicht zu vertretende und nicht zu ändernde Einwirkungen technischer und natürlicher Art, sind diese Hinweise nur Empfehlungen für weitergehende durch den Auftraggeber durchzuführende Maßnahmen. Da die vereinbarten Leistungen z.B. bei Messungen oder Leckortungen reine Dienstleistungen darstellen, wird kein Erfolg im Sinne eines Werkvertrages geschuldet.

III Hinweise zum Aufwendungsersatz bei versicherten Schäden nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und Haftung

Ob ein technischer Aufwand, der Kosten nach sich zieht, notwendig oder lediglich technisch nicht zu vermeiden war, kann rechtlich kaum unterschieden werden. Deswegen müssen gesetzlich alle Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer (oder dessen Vertreter und beauftragte Unternehmen- z.B. Hausverwaltungen, beauftragte Leckortungs- und Trocknungsunternehmen) für geboten halten durfte, vom Sachversicherer bei Ersatzpflichtigen Schäden übernommen werden. Schäden, die in der Erstversorgung aus rein technischem Grund entstehen können, weil deren Maßnahmen geeignet sind den Schaden zu mindern, müssen laut § 83 VVG vom jeweiligen Versicherer übernommen werden. Hierzu gehören auch Trocknungsmaßnahmen und deren Vorbereitungen. Dieses kann, trotz aller Vorsicht, auch Beschädigungen an der Bausubstanz oder am Inventar verursachen. Da sich z.B. technisch eine Anbohrung von Leitungen nach Stand der Technik nicht grundsätzlich vermeiden lässt, können daraus resultierende Reparaturarbeiten zur schadensmindernden Erstversorgung gehören. Dieses betrifft zudem Leistungen aus Kontaminationsentfernung und aus Desinfektionsmaßnahmen, aber auch aus Rückbaumaßnahmen. Alle Kosten, die daraus resultieren, sind laut § 83 VVG vom Versicherer zu erstatten (sogar wenn diese erfolglos bleiben). Der § 83 des VVG beschreibt den Aufwendungsersatz im Absatz 1: „Der Versicherer hat Aufwendungen des Versicherungsnehmers nach § 82 Abs. 1 und 2, auch wenn sie erfolglos bleiben, insoweit zu erstatten, als der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen“. Weiterhin in § 85 VVG Schadensermittlungskosten: „Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer die Kosten, die durch die Ermittlung und Feststellung des von ihm zu ersetzenden Schadens entstehen, insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war. Diese Kosten sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen“. Zu Abweichungen in § 87 VVG: „Abweichende Vereinbarungen von den §§ 82 bis 84 Abs. 1 Satz 1, kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden“. Unsere Techniker sind auf diese gesetzlichen Grundlagen und deren Einhaltung geschult.

Weitere Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers auf weiterführende Schäden an Gebäuden, Gebäudeteilen, Grundstücken (auch öffentliche Wege und Plätze) sowie Vermögensschäden des Auftraggebers oder Dritten die durch Betriebsunterbrechungen im Rahmen der Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer entstehen und aufgrund von körperlichen Verletzungen von Bewohnern und Besuchern dieser Liegenschaften sind weiterhin ausgeschlossen soweit gesetzlich zulässig.

Alle anderen Ansprüche des Auftraggebers sind ebenso ausgeschlossen, insbesondere alle weiter gehenden Ansprüche von Schäden, die nicht an dem Gegenstand der Leistungen selbst entstanden sind. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf Ansprüche aus allen Rechtsgründen, insbesondere auf Schadensersatzansprüchen wegen Verletzungen von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen, wegen positiver Vertragsverletzung aus unerlaubter Handlung soweit gesetzlich zulässig.

IV Preisangaben & Fälligkeit (VVG)

Alle Preisangaben in unseren Leistungsverzeichnissen gelten als typische Leistungen zur Schadenminderung und sind Richtpreise für gewerbliche und private Kunden in Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig. Rechnungen zu Leistungen in der Erstversorgung von Schäden zur Schadenminderung gemäß § 82 VVG, sind bei ersatzpflichtigen Schäden als Vorschuss gemäß § 83 VVG zu leisten. Rechnungen zu Instandsetzungsleistungen sind bei ersatzpflichtigen Schäden gemäß § 106 VVG innerhalb 14 Tagen zahlbar. Bei nicht ersatzpflichtigen Schäden gilt das in den Dokumenten definierte Zahlungsziel. Zu allen Pauschalleistungen gilt die Fälligkeit der Kosten mit Inangangsetzung, nicht mit Abschluss, der Maßnahme.

Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Bestellers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz- und Erdarbeiten, komplexe Änderungen von Installations- und Versorgungsleitungen und dergleichen sowie für Sanierungsarbeiten im Allgemeinen.

Kosten für die Fertigung von Kostenvoranschlägen, Angeboten oder Ähnliches werden, sollte es nicht zur Auftragserteilung kommen, je nach Aufwand und Nachweis gesondert und zu den üblichen Konditionen in Rechnung gestellt.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, fremde Arbeitskräfte einzusetzen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, auch ohne dass es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Zutritt zu verschaffen und vor Durchführung der Arbeiten des Auftragnehmers die zu bearbeitenden Flächen sorgsam vorzubereiten, von Fremdkörpern und anderen Gefahrenquellen freizuhalten oder aber den Auftragnehmer rechtzeitig und deutlich auf Erschwernisse hinzuweisen, die die Durchführung der Arbeiten behindern oder Schäden verursachen könnten.

V Regelung zur Überlassung von Technik

Verfahrensbedingt ist bei Gebäudeschäden die Überlassung von speziellen Geräten und Zubehör auf der Baustelle erforderlich, z.B. Trocknungstechnik. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Überwachungspflicht für das überlassene Gut hin. Der Auftraggeber haftet für die Fürsorge um das überlassene Gut, insbesondere gegen Diebstahl von der Baustelle. Gebäudenutzer und Verwalter sind auf diesen Sachverhalt vom Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen.

VI Energie, eichrechtliche Vorschriften

Zu allen bauseitigen Leistungen wird die Bereitstellung von Energie (Strom) und ggfs. Wasser vorausgesetzt. Energiekosten sind in den Leistungspreisen nicht enthalten. Energiekosten werden, soweit zur späteren Abrechnung erforderlich, mit nicht geeichten Zählern lediglich **eingeschätzt oder der Verbrauch überschlägig berechnet**.

VII Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten sowie bei Wechsel- und Scheckklagen ist das Landgericht bzw. das Amtsgericht des Sitzes des Auftragnehmers zuständig.
2. Für das Mahnverfahren ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben, an dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat.
3. Es gilt deutsches Recht.

VIII Schlussbestimmungen

Sollte eine einzelne Klausel der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, so bleibt der geschlossene Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Klausel soll eine den gesetzlichen Vorschriften am ehesten entsprechende Klausel treten.

IX Sicherungsabtretung (auf Kundenwunsch)

Eine Sicherungsabtretung ist gesondert zu vereinbaren. Dabei kommt folgende Regelung zum Einsatz:

Aus Anlass des umseitig bezeichneten Schadensereignisses sind wir zur Beseitigung des Schadens im Rahmen der Erstversorgung und Instandsetzung durch den genannten Versicherungsnehmer beauftragt. Der Versicherungsnehmer tritt hiermit seine Ansprüche gegenüber seiner Versicherung aus dem unten genannten Schaden sicherungshalber in Höhe der Aufwendungen für Erstversorgung und Instandsetzung einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer unwiderruflich an den Auftragnehmer ab.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Sicherungsabtretung der Versicherung offen zu legen und die sicherungshalber abgetretenen Ansprüche gegenüber der Versicherung im eigenen Namen geltend zu machen. Durch die Sicherungsabtretung werden die Ansprüche des Auftragnehmers aus dem Instandsetzungsauftrag gegenüber dem Auftraggeber nicht berührt. Der Auftragnehmer kann die Ansprüche aus diesem Schadensfall zu jederzeit gegenüber dem Auftraggeber geltend machen, verzichtet aber Zug um Zug gegen Erfüllung auf die Rechte aus der Sicherungsabtretung gegenüber der Versicherung.

Jägerstraße 22
D-72461 Albstadt
Fon: +49 [0] 74 32/200 408
Fax: +49 [0] 74 32/200 409
leckage@vizaar.de

Amtsgericht Stuttgart
HRB 401394
Geschäftsführer:
Thomas Drost,
Kersten Zaar

Sparkasse Zollernalb
Konto 134011329
BLZ 653 512 60
SWIFT-BIC.: SOLA DES1BAL
IBAN DE40653512600134011329

Volksbank Tailfingen eG
Konto 51355000
BLZ 653 920 30
BIC-Code: GENODES1TAI
IBAN DE653920300051355000

St. ID nat. 53092/15550
Ust.-IdNr.: DE239632082